

gegebene allgemeine Wendung des Urteils nicht rechtlich nachgewiesen erscheinen, zumal die Strafkammer selbst anerkennt, daß das Gebäude jedenfalls in erheblichem Umfange bloßen »Bureauzwecken« zu dienen hat. Das würde selbst dann noch nicht zutreffen, wenn die Innenräume im Hinblick auf diese ihre Bestimmung als besonders zweckmäßig angeordnet zu erachten wären. Danach ist nicht abzusehen, wie hier Grundrisse, die vorzugsweise die Gestalt und Lage der Innenräume, insbesondere solche der zuletzt gedachten Art, flächenmäßig darstellen, zu der künstlerischen Seite des Bauwerks in Beziehung stehen sollen. Es wären deshalb die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1901, insbesondere die des § 1 Nr. 3, in Betracht zu ziehen gewesen. Wenn dort gesagt ist, daß nach Maßgabe des Gesetzes die Urheber von solchen Abbildungen technischer Art geschützt werden, die nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind, so wird damit nur eine Abgrenzung nach der Seite des Kunstwerkes gegeben, in dem Sinne also, daß Abbildungen, die ihrem Hauptzweck nach Kunstwerke sind, den Literaturschutz nicht genießen sollen, daß es, m. a. W., insoweit bei dem Kunstschutze bewendet. Soweit dies nicht zutrifft, soll der Literaturschutz eintreten. Dieser soll also Platz greifen hinsichtlich aller Abbildungen der bezeichneten Art, mag damit ein künstlerischer Zweck verbunden sein, der nicht der Hauptzweck ist, oder überhaupt keiner, mag also nur ein wissenschaftlicher oder technischer Zweck verfolgt werden. Es kommt lediglich darauf an, daß diese Abbildungen im übrigen den allgemeinen Voraussetzungen des Urheberrechts überhaupt entsprechen, d. h. daß sie sich als das Ergebnis einer selbständigen schaffenden Geistestätigkeit darstellen. Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten hat die Strafkammer den Sachverhalt nicht geprüft und ausreichende Feststellungen nicht getroffen.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung. Bei der erneuten Verhandlung wird insbesondere auch zu beachten sein, daß in den Ausnahmefällen, in denen die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig sein soll, nach dem Literaturschutzgesetz teilweise anders geartete Voraussetzungen gelten als nach dem Kunstschutzgesetz. Während nach diesem — in § 19 Abs. 1 — eine selbständige wissenschaftliche Arbeit erfordert wird, zu deren inhaltlicher Erläuterung die Abbildung aufgenommen sein muß, genügt es nach § 23 des Literaturschutzgesetzes, wenn das Werk, um dessen inhaltliche Erläuterung es sich handelt, überhaupt im Sinne dieses Gesetzes schutzfähiges Schriftwerk ist. Dagegen decken sich die Bestimmungen beider Gesetze darin, daß sie übereinstimmend ein erschienenes Werk voraussetzen, so daß nach beiden die Vervielfältigung eines nicht erschienenen Werkes schlechthin an die Einwilligung des Berechtigten geknüpft bleibt. Von einem erschienenen Werke könnte aber nicht die Rede sein, wenn die Grundrisse nur in den sogenannten Originalzeichnungen vorhanden wären, ohne unter Vervielfältigung in den Handel gebracht zu sein. Die Annahme, daß der Angeklagte die Einwilligung von den Nebenklägern nicht hatte, würde auf der im Urteile aufgestellten Grundlage zu Rechtsbedenken keinen Anlaß geben. . . . Hätte sich der Angeklagte zur Vervielfältigung der Zeichnung aus dem Grunde für befugt gehalten, weil der Berechtigte einmal seine Genehmigung zu der Veröffentlichung »im Prinzip« gegeben habe, so würde darin ein unbeachtlicher Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes selbst zu erblicken sein, ein Irrtum nämlich dahin, daß es zur Erfüllung des Begriffes der Einwilligung im Sinne der in Betracht kommenden beiden Gesetze ausreiche, wenn eine Einwilligung »im Prinzip« ausgesprochen sei, während nach deren strafrechtlichen Tatbeständen eine wirkliche, mindestens für den gegebenen

Einzelfall bedingungslos erteilte Einwilligung und damit eine beschränkte Übertragung des Urheberrechts vorausgesetzt wird. Mm.

Kleine Mitteilungen.

sk. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Wann dürfen Zeitungsbeilagen portofrei an Militärpersonen versandt werden? — Der Zahlmeister a. D. K. in Hanau, Herausgeber der Zeitschrift »Der Zahlmeister«, war berechtigt, Briefe mit seiner Zeitschrift als Soldatenbriefe zu versenden; dies war ihm durch die Kaiserliche Oberpostdirektion Frankfurt a/M. ausdrücklich bestätigt worden. Gleichzeitig mit der Nr. 3 seiner Zeitschrift, aber getrennt von dieser, hatte er nun von Hanau aus mindestens 1000 Briefe à 26 1/2 g als Soldatenbriefe mit den Aufschriften »Soldatenbrief« und »eigene Angelegenheit des Empfängers«, an Personen des Soldatenstandes unfrankiert und verschlossen versandt, die kaufmännische Anzeigen der Firma Kessler zu Berlin und der Buchhandlung Lippold zu Leipzig enthielten. Koch hatte die Beilagen, auf die in der beifolgenden Nummer der Zeitschrift ausdrücklich hingewiesen worden war, als besondere Sendungen versandt, weil bei gemeinsamer Verpackung das zulässige Höchstgewicht von 60 g für Soldatenbriefe überschritten worden wäre. Auf einen gegen ihn wegen Portohinterziehung erlassenen Strafbefehl in Höhe von 1200 M beantragte Koch beim Landgericht Hanau gerichtliche Entscheidung, die zu seiner Verurteilung wegen Vergehens gegen das Postgesetz zu 800 M Geldstrafe führte, da es sich um selbständige Briefe handle. Eine Trennung der Zeitungsbeilagen, deren Charakteristikum sei, daß sie der Zeitung beiliegen, vernichte ihre Eigenschaft als Briefe. Eine Bezugnahme in der Zeitschrift könne die Briefe nicht ihres Charakters als selbständige Briefe entkleiden. Außerdem sei die Zusendung nicht im Interesse des Empfängers, sondern in dem Kochs und der Firmen erfolgt und also keine »eigene Angelegenheit des Empfängers«. Auch habe Koch vorsätzlich und in Kenntnis der Strafbarkeit seines Tuns gehandelt. Die von dem Verurteilten beim Reichsgericht eingelegte Revision rügte, daß es nur darauf ankommen könne, ob die Beilage einen Teil der Zeitschrift bilde und dies erkennbar sei. Da Annoncen und Beilagen preßgesetzlich gleichstünden, habe er seine Zeitschrift in zwei Teile zerlegen und auch die Beilagen als Soldatenbriefe an die Abonnenten versenden können, was niemals bisher bestritten und auch vom Reichsgericht mehrfach anerkannt worden sei. Es sei also der Begriff der »Sendung« verkannt, die auch aus mehreren Teilen bestehen könne. Auch habe er nicht die Absicht der Portohinterziehung gehabt, da ein materielles Interesse seinerseits am Inhalt der Beilagen nicht vorliege. Der Zeitungsverleger handle lediglich im Interesse des die Beilage veranlassenden Absenders und des Empfängers. Ferner habe er sich, in Anbetracht der Schwierigkeit der Bestimmungen des Postgesetzes in einem strafausschließenden Irrtum über Strafgesetze befunden. Gleichzeitig mit Koch hatte auch die örtliche Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten Revision eingelegt, da im Nichtbeitreibungsfalle auf eine Gefängnisstrafe von 51 Tagen, statt auf die allein zulässige Haftstrafe von sechs Wochen erkannt worden sei. Die staatsanwaltschaftliche Revision wurde vom Reichsgericht als berechtigt erklärt und demgemäß unter gleichzeitiger Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung an die Vorinstanz erkannt. Das Rechtsmittel Kochs jedoch wurde aus folgenden wichtigen Gründen verworfen: Die Beilage sei dann nicht als »eigene Angelegenheit des Empfängers« anzusehen, wenn der Empfänger zwar auf die Zeitschrift ein Recht habe, jedoch nicht auf die Beilage, die in solchem Falle etwas über den Abonnementsvertrag hinausgehendes sei. Der Post gegenüber habe man also die vorliegenden Sendungen als etwas Selbständiges anzusehen. Richtig sei, daß man Zeitschriften in zwei Teilen befördern könne, die, wenn »Eigene Angelegenheit« des Soldaten, portofrei seien. Jedoch sei, was als Zeitschriftenbeilage zu bezeichnen sei, nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Wohl gäbe es solche zugehörige Beilagen, die als »Bestandteile« anzusehen seien (z. B. die Beilagen des »Reichsanzeigers«), jedoch könnten hierunter nicht die vorliegenden

